

Vorsorgereglement **Galenica Pensionskasse**

Verabschiedet am 27. April 2026

In Kraft ab dem 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

Begriffe und Abkürzungen	1
Einleitung	2
Artikel 1 Name und Zweck	2
Artikel 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	2
Artikel 3 Anschlussvereinbarung	2
Eintritt	3
Artikel 4 Grundsatz	3
Artikel 5 Beginn	3
Artikel 6 Pflichten beim Eintritt	3
Artikel 7 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	4
Artikel 8 Ende	5
Artikel 9 Unbezahlter Urlaub	5
Artikel 10 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	6
Definitionen	7
Artikel 11 Grundlohn	7
Artikel 12 Versicherter Lohn	7
Artikel 13 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	7
Artikel 14 Ordentliches Rücktrittsalter	7
Artikel 15 Alterskapital	7
Artikel 16 Sparbeiträge	8
Artikel 17 Wahlplan	8
Artikel 18 Einkauf von Leistungen	8
Einkünfte der Stiftung	10
Artikel 19 Beitrag des Versicherten	10
Artikel 20 Beitrag des Arbeitgebers	10
Artikel 21 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen	10
Leistungen der Stiftung	11
Allgemeines	11
Artikel 22 Leistungen	11
Artikel 23 Auskunfts- und Meldepflicht	11
Artikel 24 Zahlung der Leistungen	11
Artikel 25 Überentschädigung und Koordination	13
Artikel 26 Anpassung an die Preisentwicklung	14
Altersleistungen	14
Artikel 27 Rentenanspruch	14
Artikel 28 Betrag der Altersrente	15
Artikel 29 Teil-Pensionierung	15
Artikel 30 Alterskapital	16
Artikel 31 Überbrückungsrente	16

Temporäre Invalidenrente	17
Artikel 32 Anerkennung der Invalidität	17
Artikel 33 Rentenanspruch	17
Artikel 34 Betrag der vollen Rente	18
Artikel 35 Beitragsbefreiung	18
Artikel 36 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	18
Artikel 37 Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung	19
Hinterlassenenrenten	19
Artikel 38 Anspruch auf die Ehegattenrente	19
Artikel 39 Betrag der Ehegattenrente	19
Artikel 40 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	19
Artikel 41 Betrag der Lebenspartnerrente	20
Artikel 42 Kapitalabfindung	20
Kinderrente	21
Artikel 43 Anspruchsberechtigte	21
Artikel 44 Anspruch auf die Kinderrente	21
Artikel 45 Betrag der Kinderrente	21
Todesfallkapital	22
Artikel 46 Grundsatz	22
Artikel 47 Anspruchsberechtigte	22
Artikel 48 Betrag des Todesfallkapitals	23
Leistungen bei Ehescheidung	23
Artikel 49 Tod eines geschiedenen Versicherten	23
Artikel 50 Vorsorgeausgleich bei Scheidung	23
Freizügigkeitsleistung	26
Artikel 51 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung	26
Artikel 52 Betrag der Freizügigkeitsleistung	26
Artikel 53 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	26
Artikel 54 Barauszahlung	27
Wohneigentumsförderung	27
Artikel 55 Vorbezug	27
Artikel 56 Verpfändung	28
Zusatzkonto	29
Artikel 57 Eröffnung eines Zusatzkontos	29
Artikel 58 Verwendung des Zusatzkontos	29
Verwaltung der Stiftung	30
Artikel 59 Stiftungsrat	30
Artikel 60 Revisionsstelle	30
Artikel 61 Anerkannter Experte	30
Artikel 62 Haftung	30

Übergangsbestimmungen	31
Artikel 63 Garantie der laufenden Renten am 01.01.2027	31
Artikel 64 Garantie der Umwandlungssätze per 31.12.2026	31
Artikel 65 Übergangsbestimmung zu Artikel 33 Absatz 3 gültig ab 01.01.2023	31
Artikel 66 Versicherte Invalidenrenten	31
Artikel 67 Per 31.12.2023 laufende Überbrückungsrenten	32
Artikel 68 Sparbeitragssätze der invaliden Versicherten ab 01.01.2022	32
Artikel 69 Garantierte Invalidenrente für ex-Sun Store Versicherte	32
Artikel 70 Übergangsbestimmung zu Artikel 34 und 35	32
Artikel 71 Vorsorgeausgleich bei Scheidung für ex-Galenica invalide Versicherte	32
Schlussbestimmungen	33
Artikel 72 Information der Versicherten	33
Artikel 73 Bearbeiten von Personendaten	33
Artikel 74 Sanierungsmassnahmen	34
Artikel 75 Reglementsänderungen	34
Artikel 76 Auslegung	34
Artikel 77 Rechtspflege	35
Artikel 78 Massgebender Reglementstext	35
Artikel 79 In-Kraft-Treten	35
Anhang per 01.01.2027	36
Ziffer 1 Umwandlungssatz und Projektionszinssatz	36
Ziffer 2 Vorsorgeplan I	39
Ziffer 3 Vorsorgeplan II	45
Ziffer 4 Vorsorgeplan III	51
Ziffer 5 Überbrückungsrente und Vorfinanzierung	57

Begriffe und Abkürzungen

1. In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

Stiftung	Galenica Pensionskasse
Arbeitgeber	Galenica AG sowie wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen, die mit der Stiftung eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben
AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidg. Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

2. Im vorliegenden Reglement gelten Personenbezeichnungen, sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht im Sinne des vorliegenden Reglements der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht im Sinne des vorliegenden Reglements der Scheidung.

Einleitung

Artikel 1 Name und Zweck

1. Unter dem Namen "Galenica Pensionskasse" besteht in Bern eine mit öffentlicher Urkunde vom 21. Dezember 2001 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des ZGB.
2. Die Stiftung bezweckt, die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Galenica Gruppe und mit diesen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Artikel 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Stiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Die Stiftung ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der Stiftung ist ein "Beitragsprimatplan" im Sinne von Artikel 15 FZG.

Artikel 3 Anschlussvereinbarung

1. Die Stiftung kann das Personal der mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen versichern. Dazu wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.
2. In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - b. die Behandlung der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.

Eintritt

Artikel 4 Grundsatz

1. Obligatorisch bei der Stiftung versichert sind sämtliche Mitarbeiter des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, deren Grundlohn ~~75 % der jährlichen, maximalen AHV-Rente~~ (Artikel 11) CHF 12'000.00 pro Jahr (Eintrittsschwelle) übersteigt.
2. Nicht aufgenommen werden Mitarbeiter, die:
 - a. das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben;
 - b. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
 - c. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben.
3. Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen.
4. Mitglieder des Verwaltungsrates der Galenica AG, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben, können sich freiwillig der Stiftung anschliessen (siehe Anhang Ziffer 4).

Artikel 5 Beginn

1. Der Eintritt in die Stiftung erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, an dem der Grundlohn ~~75 % der jährlichen, maximalen AHV-Rente~~ CHF 12'000.00 pro Jahr übersteigt.

Artikel 6 Pflichten beim Eintritt

1. Bei Eintritt muss der Versicherte die Überweisung seines Vorsorgeguthabens verlangen, über das er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.
2. Ausserdem muss der Versicherte bzw. die Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers und/oder die Freizügigkeitseinrichtung die Stiftung über dessen persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. der Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Alterskapitals sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - c. wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf der er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte.
 - d. den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist (einschliesslich Anteil BVG-Altersguthaben); Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;

- e. den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Stiftung;
 - g. sämtliche Angaben betreffend einen allfälligen gesundheitlichen Vorbehalt einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
3. Fehlen die Angaben gemäss Absatz 2, so muss die Stiftung sie von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers und/oder der Freizügigkeitseinrichtung verlangen.
4. Bestehen Gesundheitsvorbehalte einer früheren Vorsorgeeinrichtung, deren Gültigkeitsbeginn höchstens fünf Jahre zurückliegt, ist der Versicherte verpflichtet, der Stiftung eine Kopie dieser Gesundheitsvorbehalte zuzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und erhält die Stiftung Kenntnis eines bestehenden Vorbehalts nach Eintritt eines Leistungsfalles, wird Artikel 7 Abs. 2 und 3 angewendet.
5. Besteht bereits bei Eintritt in die Stiftung eine Invalidität von unter 70% im Sinne der IV, muss der Versicherte der Stiftung eine Kopie der letzten IV-Verfügung zustellen.

Artikel 7 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung

1. Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Stiftung nach dem Eintritt, nach dem Einkauf von Leistungen oder nach einer Lohnerhöhung Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Stiftung kann von einer zu versichernden Person verlangen, dass sie zu diesem Zweck einen Fragebogen betreffend ihren Gesundheitszustand ausfüllt und sich auf Kosten der Stiftung ärztlich untersuchen lässt. Die Stiftung kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens fünf Jahren. Der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
3. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch. Die Invaliden- oder Todesfalleleistungen der Stiftung werden über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
4. Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zugunsten des Versicherten. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.
5. Macht die zu versichernde Person im Fragebogen unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert die ärztliche Untersuchung, kann die Stiftung der zu versichernden Person binnen einer Frist von sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bezüglich der Risikoleistungen erklären.
6. Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Stiftung die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zuviel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

Artikel 8 Ende

1. Die Mitgliedschaft bei der Stiftung erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis unter Vorbehalt von Artikel 10 aus einem anderen Grund als Invalidität, Tod oder Altersrücktritt endet. Der Altersrücktritt erfolgt spätestens am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (Artikel 4) nicht mehr überschreitet.
2. Der Mitarbeiter bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Artikel 36 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Artikel 9 Unbezahlter Urlaub

1. Bei unbezahltem Urlaub bis zu zwölf Monaten kann der Versicherte bei der Stiftung angeschlossen bleiben. In diesem Fall werden die Versicherungsbedingungen in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung mitgeteilt.
2. Während des unbezahlten Urlaubs:

- a. kann das Alterskapital entweder weiterhin durch diejenigen Sparbeiträge, die dem letzten versicherten Lohn entsprechen, geäufnet werden und wird zu dem vom Stiftungsrat zu diesem Zweck vorgesehenen Satz verzinst. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.

Es werden die dem letzten versicherten Lohn entsprechenden Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von dem Versicherten geschuldet. Die Beiträge werden bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs fällig. Für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung gelten die für die Dauer des unbezahlten Urlaubs geschuldeten Sparbeiträge als persönliche Einlage. Die Stiftung kann den Betrag der nicht gezahlten Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

- b. oder das vorhandene Alterskapital wird zu dem vom Stiftungsrat zu diesem Zweck vorgesehenen Satz verzinst: Es werden keine Sparbeiträge gewährt. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen.

Es werden keine Sparbeiträge geschuldet. Der auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes festgelegte Risikobeitrag geht zulasten des Versicherten. Er wird bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs fällig. Beim Austritt kann die Stiftung die Beiträge mit ihren Leistungen verrechnen.

- c. oder das vorhandene Alterskapital wird zu dem vom Stiftungsrat zu diesem Zweck vorgesehenen Satz verzinst: Es werden keine Sparbeiträge gewährt. Bei Invalidität oder Tod wird keine Leistung fällig, ausser dem Anspruch auf die Auszahlung des am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt oder invalid wird, vorhandenen Altersguthabens. Im Todesfall werden die Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 47 bestimmt.

Es werden keine Spar- und Risikobeiträge geschuldet.

Artikel 10 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Der Versicherte, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern er die Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt und der AHV weiterhin angeschlossen ist.
2. Während der Weiterversicherung kann der Versicherte die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Der Versicherte teilt der Stiftung in seinem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung, Höhe des versicherten Lohnes, wobei dieser mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 8 BVG entspricht – er weiterversichert sein will. Der versicherte Lohn kann jährlich per 1. Januar abgeändert werden. Der Versicherte teilt der Stiftung eine Änderung jeweils bis zum 30. November schriftlich mit. Hat der Versicherte die Vollversicherung beantragt, kann er später jederzeit für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung schriftlich beantragen.
3. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn der Versicherte lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
4. Der Versicherte schuldet neben seinen eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in den Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten beitragspflichtigen Lohnes. Erhebt die Stiftung Sanierungsbeiträge (Artikel 74), geht nur der Versichertenanteil zu Lasten des Versicherten. Die Rechnungsstellung der Beiträge erfolgt monatlich.
5. Die Weiterversicherung endet, wenn der Versicherte:
 - a. die Weiterversicherung kündigt;
 - b. mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Der Versicherte ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. In diesem Fall wird die Weiterversicherung von der Stiftung auf Ende des Monats, in dem die Zahlungsfrist der Mahnung endet, gekündigt;
 - c. pensioniert wird oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
 - d. Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente hat. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
 - f. in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel seiner Freizügigkeitsleistung in die neue Einrichtung überwiesen wird.
6. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet, unter Vorbehalt von Artikel 28 Abs. 1. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

Definitionen

Artikel 11 Grundlohn

1. Der Grundlohn wird im Anhang definiert. Entschädigungen für eine selbständige oder eine im Dienste eines anderen Unternehmens als dem Arbeitgeber ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit werden weder ganz noch teilweise in den Grundlohn miteinbezogen.
2. Der Grundlohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt. Falls der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
3. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung den Grundlohn beim Eintritt und danach bei jeder Änderung des AHV-Lohnes oder des Zielbonus.

Artikel 12 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn wird im Anhang definiert.
2. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn gemäss Abs. 1 mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a OR oder des Mutterschaftsurlaubs gemäss Artikel 329f OR oder des Urlaubs des anderen Elternteils gemäss Artikel 329g und 329g^{bis} OR oder des Betreuungsurlaubs gemäss Artikel 329i OR oder des Adoptionsurlaubs gemäss Artikel 329j OR aufrechterhalten, sofern der Versicherte keine Herabsetzung verlangt.
3. Sinkt der Grundlohn, so kann der frühere versicherte Lohn auf Verlangen des Versicherten und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber vorübergehend aufrechterhalten werden. Der Versicherte und der Arbeitgeber schulden weiterhin ihre Beiträge, die auf der Grundlage des früheren versicherten Lohnes berechnet werden.

Artikel 13 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Der Versicherte, dessen Grundlohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Die Arbeitgeberbeiträge sowie die Beiträge des Versicherten bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom Versicherten finanziert.
3. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Artikel 14 Ordentliches Rücktrittsalter

1. Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht 65 Jahren.

Artikel 15 Alterskapital

1. Für jeden Versicherten wird ein Alterskapital gebildet. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. der Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b. den persönlichen Einlagen (Artikel 18);
 - c. den Sparbeiträgen (Artikel 16);
 - d. den allfälligen, durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen;

- e. den allfälligen, durch den Arbeitgeber finanzierten Einkäufen;
 - f. den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.
2. Die Einkäufe des Versicherten (Freizügigkeitsleistung und persönliche Einlagen) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst.
 3. Anfangs Jahr bestimmt der Stiftungsrat den Zinssatz, mit dem das Alterskapital des vorigen Jahres verzinst wird. Dabei legt er auch den Zinssatz fest, der dem Alterskapital derjenigen Versicherten gutgeschrieben wird, welche im Laufe des Jahres austreten.
 4. Das Zusatzkonto (Artikel 57) ist nicht Bestandteil des Alterskapitals.

Artikel 16 Sparbeiträge

1. Die Versicherten haben Anspruch auf Sparbeiträge. Die Sparbeiträge werden ihrem Alterskapital gutgeschrieben.
2. Die Höhe der Sparbeiträge wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit vom gewählten Wahlplan festgelegt (siehe Anhang).
3. Bei Aufschub der Altersleistung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ohne Zahlung der Sparbeiträge (Artikel 27 Abs. 4 Bst. c) sind diese nicht mehr fällig und werden dem Alterskapital des Versicherten nicht mehr gutgeschrieben. Die Beiträge des Versicherten (Artikel 19) und diejenigen des Arbeitgebers (Artikel 20) sind nicht mehr fällig.

Artikel 17 Wahlplan

1. Bei seinem Beitritt werden die Beiträge des Versicherten nach dem Wahlplan Standard festgelegt.
2. In der Folge kann der Versicherte den Wahlplan (siehe Anhang) jederzeit auf den 1. Tag des auf seinen Entscheid folgenden Monats wechseln. Der Wechsel muss vom Versicherten bis am letzten Tag des vorangehenden Monats über das Online-Portal der Stiftung mitgeteilt werden.

Artikel 18 Einkauf von Leistungen

1. Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Alterskapital gutgeschrieben.
2. Aktive Versicherte können mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden höchstens zweimal pro Jahr ihrem Alterskapital gutgeschrieben. Der Einkauf kann vom Arbeitgeber finanziert werden.
3. Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 55 Abs. 9 nicht mehr zulässig ist sowie die Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung nach Artikel 50 Abs. 7.
4. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Alterskapital (siehe Anhang) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Alterskapital. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. allfällige Vorsorgeguthaben des Versicherten bei der früheren Vorsorgeeinrichtung oder einer Freizügigkeitseinrichtung, welche der Versicherte nicht in die Stiftung eingebracht hat;
 - b. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Artikel 55 Abs. 9 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
 - c. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.

- d. Altersleistungen, die der Versicherte bezieht oder bereits bezogen hat, sofern diese nicht aus einer Teilpensionierung infolge einer Lohnreduktion resultieren.
- 5. Für Versicherte, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des anteilmässigen versicherten Lohnes gemäss Artikel 12 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Abs. 4 einkaufen.
- 6. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Stiftung garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
- 7. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Artikel 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts des Versicherten herabzusetzen.
- 8. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen während drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Bei einem Teilkapitalbezug innerhalb der drei Jahre kann dies steuerliche Folgen haben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung nach Artikel 50 Abs. 7.
- 9. Wenn in Anwendung des vorstehenden Absatzes Leistungen, die aus Einkäufen der letzten drei Jahre resultieren, als Rente ausgerichtet werden müssen, während die Obergrenze der Altersrente gemäss Artikel 28 bereits erreicht ist, werden für die Berechnung der Zusatzrente, die von der Stiftung ausgezahlt wird, die technischen Grundlagen der Stiftung und die Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen (aber höchstens der technische Zinssatz der Stiftung) im Zeitpunkt der Pensionierung verwendet.
- 10. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird das maximal mögliche Alterskapital aufgrund des gemäss Anhang am letzten Tag des Monats, in welchem der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, anwendbaren Satzes ermittelt.

Einkünfte der Stiftung

Artikel 19 Beitrag des Versicherten

1. Der Versicherte ist ab seinem Beitritt zur Stiftung und solange er im Arbeitsverhältnis steht und der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (Artikel 4), oder bis zu seinem Tod, wenn dieser eintritt, wenn der Versicherte noch versichert ist, beitragspflichtig, längstens jedoch bis er Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Artikel 35 hat oder bis er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.
2. Der Beitrag des Versicherten wird in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt (siehe Anhang).
3. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber für Rechnung der Stiftung vom Lohn abgezogen.

Artikel 20 Beitrag des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Die Beiträge des Arbeitgebers werden in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt (siehe Anhang).
3. Der Arbeitgeber überweist der Stiftung spätestens jeweils Ende Monat seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge des Versicherten.

Artikel 21 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

1. Eine allfällige Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages. Ohne ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates wird diese Beteiligung zur Verbesserung der finanziellen Lage der Stiftung verwendet.

Leistungen der Stiftung

Allgemeines

Artikel 22 Leistungen

1. Die Stiftung erbringt, gemäss den nachstehenden Bedingungen, folgende Leistungen:
 - a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
 - b. Überbrückungsrenten;
 - c. temporäre Invalidenrenten;
 - d. Zusatzkapital im Invalidenfall;
 - e. die Beitragsbefreiung;
 - f. Renten an den überlebenden Ehegatten und Lebenspartner;
 - g. Kinderrenten;
 - h. Zusatzkapital im Todesfall;
 - i. Todesfallkapitalien;
 - j. Freizügigkeitsleistungen;
 - k. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - l. Leistungen bei Scheidung.

Artikel 23 Auskunft- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Stiftung gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Der invalide Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die Stiftung behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn ein Versicherter oder Anspruchsberechtigte ihrer Auskunfts- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Artikel 24 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Stiftung sind wie folgt zahlbar:
 - a. die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Freizügigkeitsleistung: am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
2. Renten, die nicht aufgrund von Überentschädigung (Artikel 25) gekürzt werden, werden von der Stiftung in den folgenden Fällen als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt:
 - a. der Betrag der Altersrente ist kleiner als 10% der minimalen AHV-Altersrente;
 - b. der Betrag der Invalidenrente ist kleiner als 10% der minimalen AHV-Altersrente;

- c. der Betrag der Ehegatten-/Lebenspartnerrente ist kleiner als 6% der minimalen AHV-Altersrente;
- d. der Betrag der Waisenrente ist kleiner als 2% der minimalen AHV-Altersrente.

Der Betrag der einmaligen Kapitalleistung wird mit den bei der Entstehung des Anspruchs auf die ausgezahlte Leistung geltenden technischen Grundlagen der Stiftung und dem anwendbaren technischen Zinssatz ermittelt.

3. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem die Stiftung alle notwendigen Informationen erhalten hat, um die Zahlung auszuführen. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
4. Zahlungsort für die Leistungen der Stiftung ist der Sitz der Stiftung. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
5. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann im Bereich der BVG-Mindestleistungen abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
6. Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
7. Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
8. Wird die Stiftung leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Stiftung versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
9. Die Stiftung kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Stiftung nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 47 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.
10. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Stiftung kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
11. Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
12. Die Bestimmungen der Artikel 35a Abs. 2 und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

13. Erhält die Stiftung eine amtliche Meldung, nach der ein Versicherter seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Artikel 40 BVG gewähren.

Artikel 25 Überentschädigung und Koordination

1. Die Stiftung kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des Grundlohnes (Artikel 11) übersteigt, den der Betroffene bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, (Grundlohn am Tag des Todes oder am Tag der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, angepasst an den Konsumentenpreisindex), unter Vorbehalt von Artikel 36 Abs. 2; allfällige Familienzulagen werden nur zum Grundlohn hinzugerechnet, wenn infolge des versicherten Ereignisses kein Anspruch auf Familienzulagen mehr besteht.

Bezieht ein invalider Versicherter nach dem AHV-Referenzalter weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100% des letzten Grundlohnes unmittelbar vor dem ordentlichen Rücktrittsalter übersteigt, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können (Grundlohn am Tag des Todes oder am Tag der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, angepasst an den Konsumentenpreisindex); allfällige Familienzulagen werden nicht zum Grundlohn hinzugerechnet.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Artikel 13 wird der ungekürzte Bruttojahreslohn berücksichtigt.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
- a. die Leistungen der AHV und der IV;
 - b. die Leistungen der Unfallversicherung;
 - c. die Leistungen der Militärversicherung;
 - d. die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e. die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
 - f. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g. allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
 - h. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.
 - i. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.
3. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.
4. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengezählt.
5. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -Verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung gemäss:
- a. Artikel 25 BVV 2
 - b. Artikel 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG (Erreichen des Rentenalters).
- Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Leistungen von ausländischen Versicherungen.
6. Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet.
7. Falls die Leistungen der Stiftung gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.

8. Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
9. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Stiftung.

Artikel 26 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Artikel 27 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres und erlischt, unter Vorbehalt von Artikel 36, am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, sofern er dies spätestens 6 Monate nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung beantragt. Ohne einen entsprechenden fristgerechten Antrag an die Stiftung wird eine Freizügigkeitsleistung fällig (Artikel 51). Ein solcher Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Stiftung die Freizügigkeitsleistung bereits ausgerichtet hat (Artikel 51). Stirbt der Versicherte innerhalb dieser Frist von 6 Monaten, gilt er für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen als Bezüger einer Freizügigkeitsleistung, unter Vorbehalt von Artikel 8 Abs. 2. Artikel 10 bleibt vorbehalten.
3. Der Stiftungsrat kann bei betrieblichen Restrukturierungen einen früheren Altersrücktritt festlegen als nach Abs. 2.
4. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit im Dienst des Arbeitgebers nach dem ordentlichen Rücktrittsalter kann der Versicherte wahlweise:
 - a. die Auszahlung seiner Altersleistungen ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats, in welchem er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, verlangen;
 - b. den Aufschub der Auszahlung der Leistungen und die Weiterversicherung mit Zahlung der Sparbeiträge verlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Während dem Aufschub richten sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach Artikel 19 und 20.
 - c. den Aufschub der Auszahlung der Leistungen und die Weiterversicherung ohne Zahlung der Sparbeiträge verlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Der Versicherte muss diesen Antrag 30 Tage vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters schriftlich stellen.

Stirbt der Versicherte während der Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, wird der Betrag der Hinterlassenenrenten anhand der Altersrente festgesetzt, die ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten ausgerichtet worden wäre. Artikel 38 bis 45 (insbesondere Artikel 39 Abs. 1 Bst. b in Bezug auf die Berechnung des Betrags der jährlichen Ehegattenrente) sind anwendbar. Wie für die aktiven Versicherten ist die Auszahlung der Ehegattenleistungen in Kapitalform möglich (Artikel 42) und ein Todesfallkapital gelangt zur Auszahlung; anwendbar sind Artikel 46 bis 48.

Es werden keine Invalidenleistungen fällig; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung bzw. der Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.

Artikel 28 Betrag der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Alterskapital, multipliziert mit einem im Anhang (Ziffer 1, Punkte 1 bis 3) festgelegten Umwandlungssatz, höchstens jedoch CHF 120'000. Ein allfälliger Rentenüberschuss wird in Kapitalform ausbezahlt, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 9, oder anhand der technischen Grundlagen der Stiftung und dem durchschnittlichen Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen (höchstens jedoch dem technischen Zinssatz der Stiftung) in eine lebenslängliche Rente umgewandelt.
2. Bei seiner Pensionierung hat der Versicherte die Wahl zwischen:
 - a. der Versicherung einer Ehegattenrente (Artikel 38), respektive einer Lebenspartnerrente (Artikel 40) in Höhe von 100% der Altersrente anstelle von 70% der Altersrente und/oder
 - b. der temporären Versicherung eines zusätzlichen Todesfallkapitals. Der Betrag des zusätzlichen Todesfallkapitals ist in Artikel 48 Abs. 4 definiert. Die Bestimmungen von Artikel 47 betreffend die Anspruchsberechtigten sind sinngemäss anwendbar.

Diese Wahlmöglichkeiten sind mit einer Anpassung des anwendbaren Umwandlungssatzes verbunden, gemäss den im Anhang (Ziffer 1, Punkt 3) festgelegten Modalitäten.

Die Wahl ist unwiderruflich. Sie ist nur beim ersten Teilpensionierungsschritt möglich und gilt für sämtliche folgenden Teilpensionierungsschritte. Teilpensionierungsschritte, welche vor dem 01.01.2027 erfolgt sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen von Artikel 30 bleiben vorbehalten.

3. Bei Heirat, Wiederheirat, Meldung einer Partnerschaft oder Scheidung wird der Betrag der Altersrente für die Zukunft versicherungstechnisch (gemäss den im Zeitpunkt der Änderung anwendbaren technischen Grundlagen der Stiftung und dem technischen Zinssatz der Stiftung) angepasst, um den neuen versicherten Leistungen Rechnung zu tragen.

Bei Heirat, Wiederheirat oder Meldung einer Partnerschaft werden die im Todesfall versicherten Leistungen aufgrund einer Hinterlassenenrente, die 70% der versicherten Altersrente entspricht, ermittelt.

Die Meldung der Auflösung einer Partnerschaft durch einen Bezüger einer Altersrente, welche nach Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erfolgt, sowie der Tod eines überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, der vor dem Tod des pensionierten Versicherten eintritt, haben keinen Einfluss auf den Betrag der ausgerichteten Altersrente.

4. Stirbt bei Meldung einer Partnerschaft gemäss Absatz 3 der Bezüger einer Altersrente, ohne dass die in Artikel 40 Abs. 2 Bst. c vorgesehene Frist von 5 Jahren abgelaufen ist, und dadurch keine Lebenspartnerrente fällig wird, erstattet die Stiftung den Erben des verstorbenen Altersrentners den Wert der seit der Neuberechnung der Altersrente, die auf die Meldung der Partnerschaft folgte, gekürzten Leistungen zurück. Dasselbe gilt, wenn der Tod des Rentenbezügers eintritt, bevor die in Artikel 40 Abs. 5 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

Artikel 29 Teil-Pensionierung

1. Aktive Versicherte können nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls ihr Lohn um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Lohnes.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als pensionierter Versicherter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.
3. Bei jeder nachträglichen Reduktion des Lohnes um mindestens 20%, kann der Versicherte die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.

4. Der Anteil der vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Kürzung des Jahreslohnes nicht überschreiten.
5. Nach der Weiterversicherung im Sinne von Artikel 10 kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Der versicherte Lohn gemäss Artikel 10 Abs. 2 wird entsprechend dem Teilrentensatz reduziert. Gemäss Artikel 10 Abs. 6 ist die Auszahlung in Kapitalform ausgeschlossen, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.
6. Für den BVG-Anteil des Altersguthabens werden die vorgenannten Bestimmungen sinngemäss angewendet.
7. Der Versicherte ist selbst für die Abklärung der steuerlichen Auswirkungen einer Teilpensionierung verantwortlich.

Artikel 30 Alterskapital

1. Der aktive oder invalide Versicherte mit einem Alterskapital kann unter Vorbehalt von Artikel 10 Abs. 6 und Artikel 18 Abs. 8 die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Alterskapitals verlangen, sofern er sein Begehren mit dem entsprechenden Formular mindestens drei Monate im Voraus an die Stiftung stellt. Die dreimonatige Frist gilt nicht:
 - a. falls der Versicherte nur ein Viertel seines Alterskapitals verlangt; in diesem Fall muss das Begehren der Stiftung spätestens am letzten Tag vor der Pensionierung zugegangen sein;
 - b. wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde; in diesem Fall muss der Versicherte der Stiftung seine Wahl spätestens 6 Monate nach dem letzten Tag seines Arbeitsverhältnisses mitgeteilt haben. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.

Versicherte, die eine lebenslängliche Invalidenrente oder eine garantierte Altersrente beziehen, können keinen Alterskapitalbezug vornehmen.

2. Bei einer Teilpensionierung erbringt die Stiftung die Kapitaleleistungen bei höchstens drei Teilpensionierungsschritten.
3. Mit der vollständigen Kapitalauszahlung erlöschen alle entsprechenden Ansprüche gegenüber der Stiftung. Eine teilweise Kapitalauszahlung reduziert gleichzeitig und im gleichen Ausmass die Ansprüche gegenüber der Stiftung.
4. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Die Unterschrift des Ehegatten muss notariell oder durch die Einwohnerkontrolle beglaubigt werden, oder die Unterschrift muss am Sitz der Stiftung erfolgen.
5. Der Versicherte ist selbst für die Abklärung der steuerlichen Auswirkungen eines Kapitalbezugs verantwortlich.

Artikel 31 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen.
2. Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der Stiftung. Dieser Vorschuss wird mit einer Reduktion des Alterskapitals ausgeglichen (siehe Anhang, Ziffer 5).
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, der auf den Tod folgt, und die allfälligen Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der nach Abs. 2 gekürzten Altersrente berechnet. Ein allfälliger Saldo der ab dem Todestag bis zum gewählten Ende der Auszahlung (Abs. 5) nicht ausgerichteten Überbrückungsrenten wird den Anspruchsberechtigten auf Hinterlassenenleistungen als Kapital ausgezahlt; im Übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 46 und folgende anwendbar.
4. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Versicherten frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Sobald der Betrag der Überbrückungsrenten vom Versicherten bestimmt ist, wird er während der ganzen vom Versicherten bestimmten Auszahlungsdauer unverändert beibehalten.

5. Die Auszahlung der Überbrückungsrente beginnt immer mit der Pensionierung. Das Ende der Auszahlung der Überbrückungsrente kann hingegen vom Versicherten bestimmt werden. Das Ende der Auszahlung muss spätestens auf den letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte das AHV-Referenzalter erreicht, festgelegt werden.

Temporäre Invalidenrente

Artikel 32 Anerkennung der Invalidität

1. Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Stiftung im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert waren.
2. Gegen die IV-Verfügung kann die Stiftung innerhalb 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben.
3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor dem Rücktritt entstanden ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Stiftung entsprechend angepasst.

Artikel 33 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Artikel 36 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente oder auf das Alterskapital.
2. Die temporäre Invalidenrente der Stiftung wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
3. Die Stiftung entrichtet folgende Invalidenrenten:
 - a) bei einem Invaliditätsgrad der IV von unter 40% entspricht der prozentuale Anteil 0%.
 - b) bei einem Invaliditätsgrad der IV von 40% bis 49% entspricht der prozentuale Anteil 25% und steigt anschliessend linear um 2.5% für jeden die 40% übersteigenden Prozentpunkt bis zu einem Wert von 47.5% für einen Invaliditätsgrad von 49%.
 - c) bei einem Invaliditätsgrad der IV von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad der IV;
 - d) bei einem Invaliditätsgrad der IV ab 70% entspricht der prozentuale Anteil 100% (volle Invalidenrente).

Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrades entspricht der Differenz zwischen 100% und dem prozentualen Rentenanteil.

4. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Stiftung wird wie folgt behandelt:
 - a. als invalider Versicherter für jenen Teil seines Alterskapitals, der dem Alterskapital multipliziert mit der Teilrente in % entspricht;
 - b. als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

Artikel 34 Betrag der vollen Rente

1. Der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente entspricht dem projizierten Alterskapital, multipliziert mit dem im ordentlichen Rücktrittsalter anwendbaren Umwandlungssatz «Standard» (Anhang, Ziffer 1, Punkt 1). Die volle Invalidenrente beträgt jedoch höchstens 80% des versicherten Lohnes.
Ungeachtet der vorstehenden Regel entspricht die volle Invalidenrente mindestens 30% des Grundlohnes.
2. Das projizierte Alterskapital entspricht dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vorhandenen Alterskapital, erhöht um die Sparbeiträge gemäss dem vom Versicherten nach Artikel 17 gewählten Wahlplan (siehe Anhang) mit definiertem Projektionszinssatz, die dem Versicherten bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gewährt worden wären, wenn er bis dahin mit seinem versicherten Lohn gearbeitet hätte.
3. **Zur Berechnung der jährlichen vollen Invalidenrente gilt das Beginndatum der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, als Referenzpunkt für die Festlegung der zu berücksichtigenden Elemente (geltendes Vorsorgereglement, Grundlohn und versicherter Lohn, ordentliches Rücktrittsalter, Umwandlungssatz, Beitragsskala des vom Versicherten gewählten Wahlplans).**

Artikel 35 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung beginnt mit der Auszahlung der Invalidenrente der Stiftung (Artikel 33 Abs. 1 und 2) und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die temporäre Invalidenrente, spätestens jedoch 24 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohnes.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Arbeitgebers für diesen invaliden Versicherten gemäss Wahlplan Plus zulasten der Stiftung. Die persönlichen Beiträge des invaliden Versicherten werden zur Summe seiner persönlichen Beiträge hinzugezählt. Das Alterskapital des Versicherten wird um die auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, berechneten Sparbeiträge erhöht.
3. **Für Versicherte, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgeplan I versichert waren, werden die befreiten Beiträge gemäss dem Wahlplan Plus des Vorsorgeplans II bestimmt und zwar ab dem Tag, an dem sie in den Vorsorgeplan II hätten übertreten können, wenn sie nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, weiterhin ununterbrochen angestellt geblieben wären. Massgebend ist die Beitragsskala des Vorsorgeplans II bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.**

Artikel 36 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b. solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Artikel 37 Vorsorgliche Einstellung der Rentenzahlung

1. Die Stiftung stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Artikel 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Hinterlassenenrenten

Artikel 38 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, unter Vorbehalt von Artikel 28 Abs. 2.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung (einschliesslich des nach dem Tod entrichteten Lohnes in Anwendung von Artikel 338 OR). Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.
3. Der überlebende Ehegatte ist verpflichtet, der Stiftung jede Änderung unverzüglich mitzuteilen, die eine Änderung seines Anspruchs auf Leistungen zur Folge haben könnte.

Artikel 39 Betrag der Ehegattenrente

1. Der Betrag der jährlichen Ehegattenrente entspricht:
 - a. wenn der verstorbene Ehegatte aktiv oder invalid war: 70% der bei seinem Tod versicherten oder laufenden Invalidenrente.

Wurde das für die Berechnung der vollen Invalidenrente (Artikel 34) berücksichtigte Alterskapital in der Folge ganz oder teilweise zum Erwerb von Wohneigentum vorbezogen oder für eine Freizügigkeitsleistung verwendet, die der Stiftung nicht zurückerstattet wurde, wird der Betrag der Ehegattenrente neu ermittelt, indem der nicht zurückbezahlte Betrag bei der Berechnung des projizierten Alterskapitals gemäss Artikel 34 Abs. 2 abgezogen wird;
 - b. wenn der verstorbene Ehegatte pensioniert war, und unter Vorbehalt einer allfälligen anderen Wahl nach Artikel 28 Abs. 2 Bst. a bei seiner Pensionierung: 70% der bei seinem Tod laufenden Altersrente.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von zehn Jahren übersteigenden Monat um 0.2% gekürzt.
3. Die BVG-Mindestleistungen sind gewährleistet.

Artikel 40 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein unverheirateter Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag von dem verstorbenen Versicherten als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten als Beispiel:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a – b: amtliche Bescheinigung über den Zivilstand;
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Geburtsurkunde;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
4. Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Lebenspartners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Stiftung zukommen lassen. Ab diesem Zeitpunkt wird für alle Leistungsberechnungen der Umwandlungssatz für verheiratete Personen oder mit gemeldetem Partner (siehe Anhang) angewendet. Der Umwandlungssatz wird bei Auflösung einer Partnerschaft oder bei Tod eines gemeldeten überlebenden Lebenspartners nicht angepasst.
5. Zusätzlich zu den Bedingungen des Absatzes 2 gilt bei einer Meldung der Partnerschaft durch einen Bezüger einer Altersrente die bezeichnete Person nur als Partner, wenn die Meldung ihrer Bezeichnung an die Stiftung vor mehr als 24 Monaten erfolgte.

Für bereits schriftlich bei der Stiftung angemeldete Lebenspartnerschaften vor dem 28. Februar 2024 wird dieser Abs. 5 nicht angewendet.

6. Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Stiftung geltend machen.
7. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt. Es besteht in keinem Fall Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Person, die einen solchen Anspruch gegenüber der Stiftung geltend machen will, schon eine Ehegattenrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung, oder eine Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
8. Der überlebende Lebenspartner hat der Stiftung jede Änderung unverzüglich mitzuteilen, die eine Änderung seines Anspruchs auf Leistungen zur Folge haben könnte.

Artikel 41 Betrag der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente (Artikel 39).
2. Ist der überlebende Lebenspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Lebenspartnerrente für jeden die Altersdifferenz von zehn Jahren übersteigenden Monat um 0.2% gekürzt.
3. Die Stiftung schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente.

Artikel 42 Kapitalabfindung

1. Der überlebende Ehegatte / Lebenspartner kann die teilweise oder vollständige Auszahlung der Ehegattenleistungen in Kapitalform verlangen, sofern er sein Begehren spätestens sechs Monate nach dem Tod des aktiven oder invaliden Versicherten stellt. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht dem Barwert der Hinterlassenenleistungen, berechnet gemäss den im Zeitpunkt des Todes anwendbaren technischen Grundlagen der Stiftung (oder gegebenenfalls ihres Rückversicherers).
2. Der überlebende Ehegatte / Lebenspartner, der wieder heiratet, erhält eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
3. Mit der Auszahlung der Leistung in Kapitalform erlöschen alle entsprechenden Ansprüche des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners gegenüber der Stiftung.

Kinderrente

Artikel 43 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Stiftung haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so hat jedes der Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt seines Todes aufgekomen ist).

Artikel 44 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung (einschliesslich des nach dem Tod entrichteten Lohnes in Anwendung von Artikel 338 OR), und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 20. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Artikel 45 Betrag der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:
 - a. wenn der Versicherte pensioniert ist: 20% der laufenden Altersrente;
 - b. wenn der Versicherte invalid ist: 20% der laufenden Invalidenrente;
 - c. wenn der verstorbene Versicherte pensioniert war: 20% der bei seinem Tod versicherten Altersrente,
 - d. wenn die verstorbene Person aktiv versichert oder invalid war: 20% der bei ihrem Tod versicherten Invalidenrente.

Wurde das für die Berechnung der vollen Invalidenrente (Artikel 34) berücksichtigte Alterskapital in der Folge ganz oder teilweise zum Erwerb von Wohneigentum vorbezogen oder für eine Freizügigkeitsleistung verwendet, die der Stiftung nicht zurückerstattet wurde, wird der Betrag der Kinderrente neu ermittelt, indem der nicht zurückgezahlte Betrag in der Berechnung des projizierten Alterskapitals gemäss Artikel 34 Abs. 2 abgezogen wird;

- e. wenn das Kind nach Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente geboren oder adoptiert worden ist: der minimalen BVG-Kinderrente.
2. Für Kinder, deren Vater und Mutter verstorben sind, wird die jährliche Kinderrente verdoppelt.

Todesfallkapital

Artikel 46 Grundsatz

1. Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, so wird ein Todesfallkapital fällig.
2. Bei Tod eines pensionierten Versicherten wird auch ein zusätzliches Todesfallkapital fällig, sofern der Versicherte bei seiner Pensionierung die Versicherung des zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Artikel 28 Abs. 2 Bst. b gewählt hat. Das Todesfallkapital ist während einer Dauer von 10 Jahren ab dem Tag der Pensionierung versichert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 75. Altersjahres.

Artikel 47 Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen Person – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Reihenfolge:

Anspruchsberechtigte der Begünstigtenkategorie A:

- a. der überlebende Ehegatte;
- b. die Kinder des verstorbenen Versicherten, sofern mindestens eines von ihnen Anspruch auf eine Waisenrente hat;
- c. bei deren Fehlen: der überlebende Lebenspartner im Sinne von Artikel 40;
- d. bei dessen Fehlen: die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:

Anspruchsberechtigte der Begünstigtenkategorie B:

- a. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- b. bei deren Fehlen: die Eltern;
- c. bei deren Fehlen: die Geschwister.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie B:

Anspruchsberechtigte der Begünstigtenkategorie C:

die Kinder ihrer Geschwister.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

2. Der Versicherte kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung die Reihenfolge der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Reihenfolge der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

3. Falls keine Erklärung über die Änderung der Reihenfolge der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 2 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 1.
4. Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten gegenüber der Stiftung geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Stiftung.

Artikel 48 Betrag des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Alterskapital mindestens aber einem jährlichen versicherten Lohn. Von diesem Betrag wird der Barwert der Ehegattenrente oder der Lebenspartnerrente abgezogen.
2. Für die Anspruchsberechtigten der Begünstigungskategorie C entspricht das Todesfallkapital 50% des vorhandenen Alterskapitals.
3. Vom Betrag gemäss Abs. 1 oder 2 werden sämtliche von der Stiftung bereits ausgerichtete Invalidenleistungen abgezogen.
4. Der Betrag des zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Artikel 46 Abs. 2 entspricht dem in eine Rente umgewandelten und durch die optionale Versicherung gedeckten Alterskapital, vermindert um die Summe der bereits ausgerichteten Altersrenten sowie um den Barwert der auszuzahlenden Ehegatten-/Lebenspartnerrente, berechnet nach den beim Tod anwendbaren technischen Grundlagen der Stiftung und dem geltenden technischen Zinssatz.

Leistungen bei Ehescheidung

Artikel 49 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a. wenn ihm vor dem 1. Januar 2017 in einem Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente, oder wenn ihm ab dem 1. Januar 2017 in einem Scheidungsurteil eine Rente gemäss Artikel 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde; und
 - b. wenn er während mindestens zehn Jahren mit der verstorbenen Person verheiratet war.
2. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch, wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
3. Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht dem entgangenen Unterstützungsbetrag abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.
4. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners des verstorbenen Versicherten.

Artikel 50 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1. Die Stiftung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
2. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, geht die Stiftung wie folgt vor:

- a. der gerichtlich festgelegte Betrag wird in erster Linie vom Zusatzkonto und anschliessend vom Alterskapital des Versicherten abgezogen; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage dieser Guthaben berechnet werden. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis des übertragenen Anteils gegenüber der gesamten Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Scheidung vermindert;
 - b. bei Pensionierung des aktiven Versicherten während des Scheidungsverfahrens kann die Stiftung ihre Altersleistungen provisorisch auf der Grundlage der bekannten Angaben kürzen; der genaue Betrag der Altersleistungen wird anschliessend nach Abschluss des Scheidungsverfahrens ermittelt; allfällig zuviel bezahlte Altersleistungen werden von der Ausgleichsleistung abgezogen, soweit sie nicht mit künftigen Leistungen des Versicherten verrechnet werden können.
3. Wird ein invalider Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, geht die Stiftung wie folgt vor:
 - a. der gerichtlich festgelegte Betrag wird dem Alterskapital des Versicherten belastet; dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage dieses Kontos berechnet werden. Das BVG-Altersguthaben wird im Verhältnis des übertragenen Anteils gegenüber der gesamten Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Scheidung vermindert;
 - b. der Vorsorgeausgleich hat keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten);
 - c. bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Guthaben nur vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde;
 - d. bei Pensionierung des invaliden Versicherten während des Scheidungsverfahrens kann die Stiftung ihre Altersleistungen provisorisch auf der Grundlage der bekannten Angaben kürzen; der genaue Betrag der Altersleistungen wird anschliessend nach Abschluss des Scheidungsverfahrens ermittelt; allfällig zuviel bezahlte Altersleistungen werden von der Ausgleichsleistung abgezogen, soweit sie nicht mit künftigen Leistungen des Versicherten verrechnet werden können.
4. Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so geht die Stiftung wie folgt vor:
 - a. die laufende Altersrente des Versicherten wird um den gerichtlich festgelegten Betrag gekürzt; diese Rentenkürzung wird gemäss Artikel 19h FZV in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet, welche die Stiftung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten ausrichtet;
 - b. die Kürzung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Alters-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche bei Tod des Rentenbezügers im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu infolge Tod des Rentenbezügers entstehende Alters-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.
5. Die Ausgleichsleistung (Freizügigkeitsleistung oder Scheidungsrente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
 - a. Erfüllt der berechtigte Ehegatte die Bedingungen von Artikel 5 FZG oder bezieht er eine ganze IV-Rente, so wird ihm die Ausgleichsleistung auf Antrag direkt ausbezahlt;
 - b. Hat der berechtigte Ehegatte das Alter 58 erreicht, so wird ihm die Scheidungsrente auf Antrag direkt ausbezahlt;
 - c. Hat der berechtigte Ehegatte das ordentliche BVG-Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die Ausgleichsleistung ausbezahlt, ausser wenn er die Überweisung an seine Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt;
 - d. Mit Zustimmung des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, deren Betrag nach den Grundsätzen von Artikel 19h FZV berechnet wird.
6. Der Anspruch auf die lebenslängliche Rente zugunsten des berechtigten Ehegatten endet mit dessen Tod. Danach besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen.

7. Aktive Versicherte, deren Alterskapital im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Alterskapital jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Artikel 18 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung übertragenen Betrag nicht übersteigen. Einkäufe, welche nach Rechtskraft der Scheidung gemacht werden, vermindern das Einkaufspotential aus Scheidung.
8. Invalide Versicherte und Bezüger einer Altersrente können die im Rahmen einer Scheidung verminderten Leistungen nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
9. Wird ein aktiver oder invalider Versicherter zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechtigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Das BVG-Altersguthaben wird gemäss den von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten erhaltenen Informationen erhöht.
10. Wird ein Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich berechtigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.
11. Bei einer Scheidung teilt die Stiftung dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss den Artikel 24 FZG und 19k FZV mit.
12. Auf Antrag des Versicherten oder des Gerichts prüft die Stiftung einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).

Freizügigkeitsleistung

Artikel 51 Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung

1. Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, ausser wenn er, sofern er das vorzeitige Rücktrittsalter erreicht hat, die Ausrichtung von Altersleistungen verlangt hat (Artikel 27 Abs. 2 und 3). Artikel 10 bleibt vorbehalten.
2. Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 36 Abs. 1 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
3. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Stiftung die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Artikel 52 Betrag der Freizügigkeitsleistung

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Alterskapital des Versicherten.
2. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: die Summe der Einkäufe und Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch um 100%).

Bei Weiterversicherung im Sinne von Artikel 10 wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der gemäss Artikel 19 als Beitrag des Versicherten gilt, berücksichtigt.

Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Alterskapital mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Alterskapital verzinst wird, massgebend.

3. Eine allfällige Restschuld eines Rateneinkaufs wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung berücksichtigt.

Artikel 53 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Stiftung unverzüglich zu informieren. Er teilt ihr mit, ob die Kündigung aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.
2. Die Stiftung teilt dem Versicherten den Betrag der Freizügigkeitsleistung mit und fordert ihn auf, die für die Verwendung der Freizügigkeitsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten.
3. Geht der Versicherte ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Freizügigkeitsleistung gemäss den Angaben des Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
4. Geht der Versicherte kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
5. Unterbreitet die versicherte Person keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung.
6. Die Stiftung informiert die neue Vorsorgeeinrichtung über den Bezug von Alters- und Invalidenleistungen gemäss Artikel 8 Abs. 3 FZG.

Artikel 54 Barauszahlung

1. Der Versicherte kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 8 die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a. wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b. wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag des Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht er in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden. Die minimale Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Wahl des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.
3. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten erfolgen. Die Unterschrift des Ehegatten muss notariell oder durch die Einwohnerkontrolle beglaubigt werden, oder die Unterschrift muss am Sitz der Stiftung erfolgen.
4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Wohneigentumsförderung

Artikel 55 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 8 können aktive Versicherte ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis drei Monate vor dem gewählten Rücktrittsalter beziehungsweise bei dessen Fehlen dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden. Die Unterschrift des Ehegatten muss notariell oder durch die Einwohnerkontrolle beglaubigt werden, oder die Unterschrift muss am Sitz der Stiftung erfolgen.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
6. Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Stiftung über eine 6-monatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die Stiftung teilt dem Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Bei einem Vorbezug wird in erster Linie das Zusatzkonto (Artikel 57) verwendet, anschliessend wird das Alterskapital (Artikel 15) gekürzt. Dies führt zu einer Verminderung aller Vorsorgeleistungen, welche auf der Grundlage dieser Guthaben berechnet werden. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zur Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Vorbezug gekürzt.
8. Der Betrag der temporären versicherten Invalidenrente und der damit verbundenen Leistungen wird gemäss Artikel 34 gekürzt.

9. Der Versicherte kann den zur Finanzierung seines Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, bis zum Beginn des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
10. Der Vorbezug muss von dem Versicherten zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
11. Der Mindestbetrag einer Rückzahlung beträgt 10'000 Franken. Ist der Saldo aller Vorbezüge tiefer als der Mindestbetrag, kann die Rückzahlung nur in einem Betrag erfolgen.
12. Mit dem zurückbezahlten Betrag wird in erster Linie das Alterskapital (Artikel 15), danach das Zusatzkonto (Artikel 57) erhöht
13. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann der Versicherte die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
14. Für die Auszahlung des Vorbezugs stellt die Stiftung dem Versicherten die administrativen Kosten und die Kosten für die Dossierbearbeitung von CHF 200 in Rechnung.
15. Zudem sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Artikel 56 Verpfändung

1. Aktive Versicherte können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis drei Monate vor dem gewählten Rücktrittsalter beziehungsweise bei dessen Fehlen dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden. Die Unterschrift des Ehegatten muss notariell oder durch die Einwohnerkontrolle beglaubigt werden oder direkt am Sitz der Stiftung vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den der Versicherte im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
6. Die Barauszahlung (Artikel 54), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Zudem sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Zusatzkonto

Artikel 57 Eröffnung eines Zusatzkontos

1. Ein aktiver Versicherter kann unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 3 ein zusätzliches Sparkonto (Zusatzkonto) eröffnen, mit dem die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung finanziert wird.

Das Zusatzkonto wird durch Einkäufe des Versicherten sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

2. Die Einkäufe des Versicherten für die Finanzierung der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung können dem Zusatzkonto nur gutgeschrieben werden, wenn das Alterskapital den in Artikel 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
3. Die persönliche Einlage auf das Zusatzkonto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzkontos, nach Abzug der Beträge gemäss Artikel 18 Abs. 4 Bst. a bis d, nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a. der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter 58 (siehe Anhang, Ziffer 2 bis 4); sowie
 - b. der Kosten für die Finanzierung der maximalen Überbrückungsrente (siehe Anhang, Ziffer 5).
4. Für Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt (siehe Anhang).
5. Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das Zusatzkonto verwendet, anschliessend das Alterskapital des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Alterskapital zugewiesen.
6. Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des Zusatzkontos, die versicherten Leistungen im ordentlichen Rücktrittsalter um 5% überschreiten, werden das Alterskapital und das Zusatzkonto nicht mehr verzinst, das Alterskapital nicht mehr mit Sparbeiträgen nach Artikel 16 geäufnet und keine Sparbeiträge gemäss Artikel 19 und 20 fällig.

Artikel 58 Verwendung des Zusatzkontos

1. Das Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.
2. Der Betrag des Zusatzkontos wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seines Alters- und/oder seiner Überbrückungsrente (Wahl des Versicherten) oder in Kapitalform. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Die Unterschrift des Ehegatten muss notariell oder durch die Einwohnerkontrolle beglaubigt werden oder die Unterschrift muss am Sitz der Stiftung erfolgen.
 - b. bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform. Die Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss;
 - c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Artikel 47, in Kapitalform;
 - d. bei Austritt: zugunsten des Versicherten gemäss Artikel 51 und folgende;
 - e. bei Vorsorgeausgleich infolge Scheidung: zugunsten des berechtigten Ehegatten. Ein allfälliger zu übertragender Saldo wird anschliessend dem Alterskapital entnommen.
3. Die Leistungen an den Versicherten sind nach Ausfinanzierung der maximal möglichen Überbrückungsrente auf 105% der versicherten Leistungen im ordentlichen Rücktrittsalter beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Stiftung.

Verwaltung der Stiftung

Artikel 59 Stiftungsrat

1. Der gemäss der Stiftungsurkunde der Stiftung eingesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Er besteht aus mindestens acht Mitgliedern, wovon die Hälfte vom Arbeitgeber und die andere Hälfte von den aktiven Versicherten bestimmt wird.

Artikel 60 Revisionsstelle

1. Die vom Stiftungsrat bezeichnete Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung gemäss Artikel 52c BVG.
2. Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.
3. Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stiftungsrates.

Artikel 61 Anerkannter Experte

1. Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:
 - a. die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
3. Werden die Empfehlungen des Experten für die berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Artikel 62 Haftung

1. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Stiftung beauftragten Personen sowie der anerkannte Experte haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 OR.
2. Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der Stiftung entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
3. Die in Abs. 1 erwähnten Personen unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung oder den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei der Stiftung bestehen.

Übergangsbestimmungen

Artikel 63 Garantie der laufenden Renten am 01.01.2027

1. Das In-Kraft-Treten des Reglements per 01.01.2027 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 25 (Zusammentreffen von Leistungen bei Invalidität und Tod) und Artikel 74 (Sanierungsmassnahmen).

Artikel 64 Garantie der Umwandlungssätze per 31.12.2026

1. Für Versicherte, die vor dem 01.01.1969 geboren und am 31.12.2026 in der Stiftung versichert waren, und die nicht verheiratet sind und keinen Lebenspartner bei der Stiftung gemäss den Bestimmungen von Artikel 40 bezeichnet haben, wird unter Berücksichtigung des Alters per 31.12.2026 und der Tabelle im Anhang, Ziffer 1, Punkt 2, ein garantierter Umwandlungssatz ermittelt.
2. Dieser garantierte Umwandlungssatz ist so lange anwendbar, als er über dem Umwandlungssatz gemäss Anhang Ziffer 1, Punkt 1 liegt.
3. Falls sich die individuelle Situation des Versicherten nach dem 31.12.2026 verändert (Heirat oder Meldung eines gemäss den Bestimmungen von Artikel 40 bezeichneten Lebenspartners, Geschlechtsänderung), erlischt die Garantie des Umwandlungssatzes.

Artikel 65 Übergangsbestimmung zu Artikel 33 Absatz 3 gültig ab 01.01.2023

1. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.
2. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben (aber über 30 Jahre alt waren), bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 33 Abs. 3 dieses Reglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
3. Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 33 Abs. 3 dieses Reglements spätestens ab dem 01.01.2032 angewendet. Falls der Betrag der Invalidenrente im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentenbezüger der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG verändert.
4. Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 36 des vorliegenden Reglements wird die Anwendung von Artikel 33 Abs. 3 aufgeschoben.

Artikel 66 Versicherte Invalidenrenten

1. Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2027 berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen, unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 65 und der Absätze 2 und 3 dieses Artikels.
2. Ab dem 01.01.2023 gelten die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente (Artikel 40 und 41) für alle Invalidenrentenbezüger der Stiftung.
3. Ab dem 01.01.2024 werden die Invalidenleistungen, deren Anspruch vor diesem Datum entstand, bis Alter 65 geschuldet. Nach diesem Alter hat der invalide Versicherte Anspruch auf Altersleistungen (Artikel 33, Abs. 1).

Artikel 67 Per 31.12.2023 laufende Überbrückungsrenten

1. Für versicherte Frauen, denen per 31.12.2023 eine laufende Überbrückungsrente ausgerichtet wird, ändert sich das Ende der Auszahlung, das zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung festgelegt wurde, nicht durch die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters auf 65 Jahre.

Artikel 68 Sparbeitragssätze der invaliden Versicherten ab 01.01.2022

1. Für Bezüger von Invalidenleistungen per 31.12.2021, die gemäss den Bestimmungen des Vorsorgeplans I, des Vorsorgeplans II oder des Vorsorgeplans III versichert waren, gelten ab dem 01.01.2022 die im Reglement vom 01.01.2022 festgelegten Sparbeitragssätze.
2. Das Alterskapital des invaliden Versicherten wird um die auf der Grundlage des versicherten Lohnes per 31.12.2021 und der Sparbeitragssätze gemäss vorstehendem Absatz berechneten Sparbeiträge erhöht.

Artikel 69 Garantierte Invalidenrente für ex-Sun Store Versicherte

1. Die versicherte Invalidenrente der per 01.01.2012 Versicherten, die mindestens 40 Jahre alt sind, entspricht mindestens der per 31.12.2011 gemäss dem zu diesem Datum geltenden Reglement versicherten Invalidenrente. Vorbehalten bleiben Änderungen des massgebenden Lohnes und Auszahlungen im Rahmen der Scheidung oder der Wohneigentumsförderung.

Artikel 70 Übergangsbestimmung zu Artikel 34 und 35

1. Für Versicherte, deren Arbeitsunfähigkeit vor dem 01.01.2019 eingetreten ist und die nach dem 01.01.2019 als invalid anerkannt wurden, ist das bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültige Reglement für die Invalidenrente und die Beitragsbefreiung anwendbar.

Artikel 71 Vorsorgeausgleich bei Scheidung für ex-Galenica invalide Versicherte

1. Wird ein ex-Galenica invalider Versicherter, dessen Invalidenrente in Abhängigkeit der Anzahl anrechenbarer Versicherungsjahre berechnet wurde (lebenslängliche Invalidenrente), zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Stiftung ihre Vorsorgeleistungen wie folgt:
 - a. die anrechenbaren Versicherungsjahre, welche der laufenden Invalidenrente zugrunde liegen, werden um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; massgebend ist der Tarif im Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; alle weiteren individuellen Guthaben des Versicherten (minimales Altersguthaben gemäss BVG, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe) werden proportional gekürzt (im Verhältnis zwischen den anrechenbaren Versicherungsjahren vor und nach dem Scheidungsausgleich);
 - b. die Invalidenrente wird anschliessend auf der Grundlage der verminderten Anzahl anrechenbarer Versicherungsjahre neu berechnet (vermindert); massgebend ist das Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; laufende Invaliden-Kinderrenten werden nicht vermindert; künftige Invaliden-Kinderrenten und die Altersleistungen werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente neu berechnet;
 - c. alle weiteren Vorsorgeleistungen, denen die anrechenbaren Versicherungsjahre zugrunde liegen, werden ebenfalls auf der Grundlage der verminderten Anzahl Versicherungsjahre berechnet (vermindert);
 - d. bei Pensionierung des Versicherten während des Scheidungsverfahrens kann die Stiftung ihre Altersleistungen provisorisch auf der Grundlage der bekannten Angaben kürzen; der genaue Betrag der Altersleistungen wird anschliessend nach Abschluss des Scheidungsverfahrens ermittelt; allfällig zuviel bezahlte Altersleistungen werden von der Ausgleichsleistung abgezogen, soweit sie nicht mit künftigen Leistungen des Versicherten verrechnet werden können.
2. Versicherte mit einer temporären Invalidenrente und einer garantierten anwartschaftlichen Altersrente werden analog den invaliden Versicherten gemäss Absatz 1 behandelt.

Schlussbestimmungen

Artikel 72 Information der Versicherten

1. Die Stiftung übergibt jedem Versicherten bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.
2. Der Versicherungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Stiftung jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung, über die Zusammensetzung des Stiftungsrates, sowie über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Artikel 71b BVG.
4. Auf Anfrage übergibt die Stiftung dem Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert ihn über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad sowie die Grundsätze der Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin (Artikel 71a BVG).

Artikel 73 Bearbeiten von Personendaten

1. Die Stiftung ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
 - a. die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - c. Leistungen gegenüber einem allfälligen Rückversicherer geltend zu machen;
 - d. Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Stiftung darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Versicherten erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.
3. Die entsprechende Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Stiftung abrufbar.
4. Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Lebensversicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.

Die Stiftung kann der Lebensversicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Regulierung der Leistungsfälle, Durchführung eines Case Managements und zum Rückgriff auf einen allfälligen haftpflichtigen Dritten erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, AHV-Nummer, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) u.a. zur Bearbeitung und Auswertung weiterleiten. Der Versicherte verpflichtet sich, die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von sämtlichen Informationen und Unterlagen zu unterstützen, die für die umfassende Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Die Stiftung wird ermächtigt, die Beschaffung und umfassende Verwendung der notwendigen Informationen und Daten, insbesondere zur Prüfung der Aufnahme in die Stiftung, zur Prüfung und Verwaltung des Versicherungsvertrages, und zur Bestimmung eines allfälligen Leistungsanspruchs sowie zur Beurteilung bzw. Begleitung der Versicherten im Rahmen eines Case Managements an ihren Versicherer zu delegieren. Die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft darf die Daten, namentlich auch besonders schützenswerte Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, AHV-Nummer, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.), in diesem Rahmen ausdrücklich umfassend bearbeiten, bearbeiten lassen, auswerten und sich Dritten gegenüber in geeigneter Form darüber ausweisen. Sie kann die betreffenden Daten ihrem eigenen Rückversicherer zur Bearbeitung im Rahmen seiner Aufgaben weiterleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaft gewährleistet dabei die Einhaltung der schweizerischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Artikel 74 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Alterskapitalien (Möglichkeit einer Nullverzinsung), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von dem Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

3. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Stiftung treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Artikel 75 Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Artikel 76 Auslegung

1. Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und dieses Reglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Artikel 77 Rechtspflege

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Artikel 78 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 79 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.
2. Es hebt das am 01.01.2024 in Kraft gesetzte Reglement auf und ersetzt es.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.
4. Es wird allen Versicherten auf der Internetseite der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Anhang per 01.01.2027

Ziffer 1 Umwandlungssatz und Projektionszinssatz

- Der Umwandlungssatz «Standard» entspricht in Abhängigkeit vom Rücktrittsalter und der individuellen Situation des Versicherten folgendem Satz:

Umwandlungssatz «Standard»		
Rücktrittsalter	Ohne Ehegatte/ Lebenspartner	Mit Ehegatte/ Lebenspartner
58	4.83%	4.43%
59	4.95%	4.53%
60	5.07%	4.63%
61	5.20%	4.73%
62	5.34%	4.84%
63	5.48%	4.95%
64	5.64%	5.07%
65	5.80%	5.20%
66	5.98%	5.34%
67	6.17%	5.49%
68	6.38%	5.65%
69	6.60%	5.83%
70	6.85%	6.01%

Die Angabe «Mit Ehegatte» bezeichnet die Situation, in der der Versicherte verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Die Angabe «Mit Lebenspartner» bezeichnet die Situation, in der der Versicherte der Stiftung einen Lebenspartner gemäss den Bestimmungen von Artikel 40 bezeichnet hat.

Das Alter des Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Umwandlungssätze pro rata temporis berechnet.

Beispiele

- Pensionierung per 31.12.2027 eines verheirateten Mannes,
geboren am 23.12.1962:
Alter bei Pensionierung 65 Jahre
Umwandlungssatz 5.20%
- Pensionierung per 31.10.2028 einer ledigen Frau,
geboren am 25.04.1963:
Alter bei Pensionierung 63 Jahre plus
6 Monate
Angewendeter Umwandlungssatz 5.56%

2. Der «garantierte» Umwandlungssatz gemäss Artikel 64 entspricht in Abhängigkeit vom Alter per 31.12.2026 und der individuellen Situation des Versicherten folgendem Satz:

«Garantierter Umwandlungssatz»		
Alter per 31.12.2026	Mann Ohne Ehegatte/ Lebenspartner	Frau Ohne Ehegatte/ Lebenspartner
58	5.145%	4.906%
59	5.289%	5.021%
60	5.439%	5.142%
61	5.594%	5.271%
62	5.757%	5.407%
63	5.929%	5.552%
64	6.109%	5.708%
65	6.302%	5.875%
66	6.510%	6.055%
67	6.734%	6.249%
68	6.976%	6.459%
69	7.238%	6.686%
70	7.520%	6.933%

Die Angabe «Mit Ehegatte» bezeichnet die Situation, in der der Versicherte verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Die Angabe «Mit Lebenspartner» bezeichnet die Situation, in der der Versicherte der Stiftung einen Lebenspartner gemäss den Bestimmungen von Artikel 40 bezeichnet hat.

Beispiel

- Pensionierung per 31.12.2027 eines ledigen Mannes geboren am 31.12.1967 und per 31.12.2026 in der Stiftung:

Alter per 31.12.2026	59 Jahre
Garantierter Umwandlungssatz	5.289%
Alter bei Pensionierung	60 Jahre
Umwandlungssatz gemäss Ziffer 1, Punkt 1	5.070%
Anwendbarer Umwandlungssatz (max. 5.070% und 5.289%)	5.289%

3. Wählt der Versicherte im Zeitpunkt der Pensionierung eine in Artikel 28 Abs. 2 Bst. a und/oder b vorgesehene Option, so wird der unter Punkt 1 und 2 oben festgelegte Umwandlungssatz wie folgt angepasst:

Anpassung des Umwandlungssatzes gemäss den im Zeitpunkt der Pensionierung gewählten Option			
Optionen	Ohne Ehegatte/ Lebenspartner	Mit Ehegatte/ Lebenspartner – 70% (Standard)	Mit Ehegatte/ Lebenspartner – 100% (Artikel 28 Abs. 2 Bst. a)
Standard – Ohne zusätzliches Todesfallkapital	0.00%	0.00%	-0.20%
Artikel 28 Abs. 2 Bst. b – Mit zusätzlichem Todesfallkapital	-0.25%	-0.05%	-0.20%

Die Angabe «Mit Ehegatte» bezeichnet die Situation, in der der Versicherte verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Die Angabe «Mit Lebenspartner» bezeichnet die Situation, in der der Versicherte der Stiftung einen Lebenspartner gemäss den Bestimmungen von Artikel 40 bezeichnet hat.

Beispiel

1. Pensionierung per 31.12.2027 eines verheirateten Mannes geboren am 23.12.1962 mit Option einer versicherten Ehegattenrente in Höhe von 100% der Altersrente (Artikel 28 Abs. 2 Bst. a):	
Alter bei Pensionierung	65 Jahre
Umwandlungssatz «Standard» (Ziffer 1, Punkt 1)	5.20%
Anpassung für die gewählte Option	-0.20%
Angewendeter Umwandlungssatz	5.00%

4. Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Lage der Stiftung überprüft der Stiftungsrat regelmässig die Höhe des Umwandlungssatzes und beschliesst aufgrund der Entwicklung des wirtschaftlichen und demografischen Umfeldes ob eine Anpassung des Umwandlungssatzes notwendig ist.
5. Bei der Berechnung der vollen Invalidenrente nach Artikel 34 beträgt der Zinssatz für die Projizierung des Altersguthabens 4.0%.

Ziffer 2 Vorsorgeplan I

1. Versichertenkreis

Mitarbeiter, welche nicht unter die Vorsorgepläne II und III fallen.

2. Grundlohn (Artikel 11 des Reglements)

Unter dem jährlichen Grundlohn im Sinne dieses Reglements ist der effektive AHV-pflichtige, auf ein Jahr aufgerechnete Monatslohn des Versicherten zu verstehen.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn beim Beitritt und anschliessend per 1. Januar jedes Jahres festgelegt. Bei einer unterjährigen Änderung des Arbeitsvertrages wird der Grundlohn im Verhältnis zur Änderung des Beschäftigungsgrades und/oder des Stundenlohnes angepasst.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn beim Beitritt durch die Aufrechnung des Stundenlohnes auf ein Jahr ermittelt.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn per 1. Januar aufgrund des Stundenlohnes der letzten zwölf Monate ermittelt. Falls die Mitgliedschaft noch nicht so lange gedauert hat, entspricht der jährliche Grundlohn dem beim Beitritt oder bei der letzten Änderung des Arbeitsvertrages bestimmten Grundlohn.

Für Versicherte mit Stundenlohn werden keine retroaktiven Änderungen vorgenommen.

3. Versicherter Lohn (Artikel 12 des Reglements)

Der jährliche versicherte Lohn entspricht im Sinne des vorliegenden Reglements dem jährlichen Grundlohn ~~abzüglich des Koordinationsbetrags gemäss BVG.~~

~~Für 35-jährige oder ältere Versicherte ist der Koordinationsabzug proportional zum Beschäftigungsgrad (Differenz des Kalenderjahrs und des Geburtsjahres).~~

4. Beiträge (Artikel 19 und 20 des Reglements)

Der Versicherte kann bei der Höhe seiner Sparbeiträge zwischen dem **Wahlplan Basic**, dem Wahlplan Standard und dem Wahlplan Plus wählen. Bei Aufnahme in die Stiftung wird der Versicherte gemäss Wahlplan Standard versichert.

5. Wahlplan Basic

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.60	2.00	2.60
25-34	1.70	3.30	5.00
35-44	2.60	4.90	7.50
45-54	3.80	6.90	10.70
55-65*	4.60	8.60	13.20
65*-70	4.60	8.60	13.20

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.60	3.80	4.40
25-34	1.70	5.10	6.80
35-44	2.60	6.70	9.30
45-54	3.80	8.70	12.50
55-65*	4.60	10.40	15.00
65*-70	4.60	8.60	13.20

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung

6. Wahlplan Standard

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	1.40	2.00	3.40
25-34	2.40	3.30	5.70
35-44	3.60	4.90	8.50
45-54	5.10	6.90	12.00
55-65*	6.30	8.60	14.90
65*-70	6.30	8.60	14.90

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	1.40	3.80	5.20
25-34	2.40	5.10	7.50
35-44	3.60	6.70	10.30
45-54	5.10	8.70	13.80
55-65*	6.30	10.40	16.70
65*-70	6.30	8.60	14.90

** Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung*

7. Wahlplan Plus

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	2.00	2.00	4.00
25-34	3.30	3.30	6.60
35-44	4.90	4.90	9.80
45-54	6.90	6.90	13.80
55-65*	8.60	8.60	17.20
65*-70	8.60	8.60	17.20

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	2.00	3.80	5.80
25-34	3.30	5.10	8.40
35-44	4.90	6.70	11.60
45-54	6.90	8.70	15.60
55-65*	8.60	10.40	19.00
65*-70	8.60	8.60	17.20

** Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung*

8. Maximal möglicher Betrag des Alterskapitals (in Prozent des versicherten Lohnes)

BVG-Alter per 1.1.	Maximalbetrag
18	0.0%
19	4.0%
20	8.1%
21	12.2%
22	16.5%
23	20.8%
24	25.2%
25	29.7%
26	36.9%
27	44.3%
28	51.8%
29	59.4%
30	67.2%
31	75.1%
32	83.2%
33	91.5%
34	99.9%
35	108.5%
36	120.5%
37	132.7%
38	145.2%
39	157.9%
40	170.8%
41	184.0%
42	197.5%
43	211.3%
44	225.3%
45	239.6%
46	258.2%
47	277.1%
48	296.5%
49	316.2%
50	336.3%
51	356.9%
52	377.8%
53	399.2%
54	420.9%
55	443.2%
56	469.2%
57	495.8%
58	522.9%
59	550.6%
60	578.8%
61	607.6%
62	636.9%
63	666.9%
64	697.4%
65	728.6%

9. Maximale Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (in Prozenten des versicherten Lohnes), vorzeitige Pensionierung im Alter 58

Alter	Ohne Ehegatte/ Lebenspartner	Mit Ehegatte/ Lebenspartner
18	159.4%	150.5%
19	162.6%	153.5%
20	165.8%	156.6%
21	169.1%	159.7%
22	172.5%	162.9%
23	176.0%	166.1%
24	179.5%	169.5%
25	183.1%	172.8%
26	186.7%	176.3%
27	190.5%	179.8%
28	194.3%	183.4%
29	198.2%	187.1%
30	202.1%	190.8%
31	206.2%	194.7%
32	210.3%	198.5%
33	214.5%	202.5%
34	218.8%	206.6%
35	223.2%	210.7%
36	227.6%	214.9%
37	232.2%	219.2%
38	236.8%	223.6%
39	241.6%	228.1%
40	246.4%	232.6%
41	251.3%	237.3%
42	256.4%	242.0%
43	261.5%	246.9%
44	266.7%	251.8%
45	272.1%	256.8%
46	277.5%	262.0%
47	283.0%	267.2%
48	288.7%	272.6%
49	294.5%	278.0%
50	300.4%	283.6%
51	306.4%	289.2%
52	312.5%	295.0%
53	318.8%	300.9%
54	325.1%	307.0%
55	331.6%	313.1%
56	338.3%	319.4%
57	345.0%	325.7%
58	351.9%	332.3%
59	303.1%	285.7%
60	254.7%	239.4%
61	205.0%	193.4%
62	154.4%	145.8%
63	104.2%	98.5%
64	51.8%	49.8%
65	0.0%	0.0%

Ziffer 3 Vorsorgeplan II

1. Versichertenkreis

Alle Versicherten des Leadership Teams, des Senior Leadership Teams und des Top Leadership Teams.

Alle Versicherten mit einem Grundlohn für eine Vollzeitbeschäftigung ab CHF 90'000 und unter CHF 250'000.

Alle Versicherten mit einem Grundlohn für eine Vollzeitbeschäftigung unter CHF 90'000 und mindestens zehn Dienstjahren beim Arbeitgeber (Differenz der Jahrgänge), und die mindestens 35 Jahre alt sind (Differenz des Kalenderjahrs und des Geburtsjahres).

2. Grundlohn (Artikel 11 des Reglements)

Unter dem jährlichen Grundlohn im Sinne dieses Reglements ist der effektive AHV-pflichtige auf ein Jahr aufgerechnete Monatslohn des Versicherten zuzüglich des Zielbonus (**Short-Term Incentive STI**) **ohne Berücksichtigung der AHV-pflichtigen Mobilitätspauschale (Aufzählung ist abschliessend) zu verstehen.**

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn beim Beitritt und anschliessend per 1. Januar jedes Jahres festgelegt. Bei einer unterjährigen Änderung des Arbeitsvertrages wird der Grundlohn im Verhältnis zur Änderung des Beschäftigungsgrades und/oder des Stundenlohnes angepasst.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn beim Beitritt durch die Aufrechnung des Stundenlohnes auf ein Jahr ermittelt.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn per 1. Januar aufgrund des Stundenlohnes der letzten zwölf Monate ermittelt. Falls die Mitgliedschaft noch nicht so lange gedauert hat, entspricht der jährliche Grundlohn dem beim Beitritt oder bei der letzten Änderung des Arbeitsvertrages bestimmten Grundlohn.

Für Versicherte mit Stundenlohn werden keine retroaktiven Änderungen vorgenommen.

3. Versicherter Lohn (Artikel 12 des Reglements)

Der jährliche versicherte Lohn entspricht dem jährlichen Grundlohn im Sinne dieses Reglements.

Der versicherte Lohn wird nach Artikel 79c BVG begrenzt.

4. Beiträge (Artikel 19 und 20 des Reglements)

Der Versicherte kann bei der Höhe seiner Sparbeiträge zwischen dem **Wahlplan Basic**, dem Wahlplan Standard und dem Wahlplan Plus wählen. Bei Aufnahme in die Stiftung wird der Versicherte gemäss Wahlplan Standard versichert.

5. **Wahlplan Basic**

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.60	2.00	2.60
25-34	2.40	5.00	7.40
35-44	3.60	6.40	10.00
45-54	5.10	8.10	13.20
55-65*	6.30	9.90	16.20
65*-70	6.30	9.90	16.20

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.60	3.80	4.40
25-34	2.40	6.80	9.20
35-44	3.60	8.20	11.80
45-54	5.10	9.90	15.00
55-65*	6.30	11.70	18.00
65*-70	6.30	9.90	16.20

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung.

6. Wahlplan Standard

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	1.40	2.00	3.40
25-34	3.80	5.00	8.80
35-44	4.60	6.40	11.00
45-54	5.90	8.10	14.00
55-65*	7.10	9.90	17.00
65*-70	7.10	9.90	17.00

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	1.40	3.80	5.20
25-34	3.80	6.80	10.60
35-44	4.60	8.20	12.80
45-54	5.90	9.90	15.80
55-65*	7.10	11.70	18.80
65*-70	7.10	9.90	17.00

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung.

7. Wahlplan Plus

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	2.00	2.00	4.00
25-34	5.00	5.00	10.00
35-44	6.40	6.40	12.80
45-54	8.10	8.10	16.20
55-65*	9.90	9.90	19.80
65*-70	9.90	9.90	19.80

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	2.00	3.80	5.80
25-34	5.00	6.80	11.80
35-44	6.40	8.20	14.60
45-54	8.10	9.90	18.00
55-65*	9.90	11.70	21.60
65*-70	9.90	9.90	19.80

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung.

8. Maximal möglicher Betrag des Alterskapitals (in Prozenten des versicherten Lohnes)

BVG-Alter per 1.1.	Maximalbetrag
18	0.0%
19	4.0%
20	8.1%
21	12.2%
22	16.5%
23	20.8%
24	25.2%
25	29.7%
26	40.3%
27	51.1%
28	62.2%
29	73.4%
30	84.9%
31	96.6%
32	108.5%
33	120.7%
34	133.1%
35	145.7%
36	161.5%
37	177.5%
38	193.8%
39	210.5%
40	227.5%
41	244.9%
42	262.6%
43	280.6%
44	299.0%
45	317.8%
46	340.4%
47	363.4%
48	386.9%
49	410.8%
50	435.2%
51	460.1%
52	485.5%
53	511.4%
54	537.9%
55	564.8%
56	595.9%
57	627.6%
58	660.0%
59	693.0%
60	726.6%
61	761.0%
62	796.0%
63	831.7%
64	868.1%
65	905.3%

9. Maximale Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (in Prozenten des versicherten Lohnes), vorzeitige Pensionierung im Alter 58

Alter	Ohne Ehegatte/ Lebenspartner	Mit Ehegatte/ Lebenspartner
18	193.4%	182.4%
19	197.3%	186.0%
20	201.3%	189.7%
21	205.3%	193.5%
22	209.4%	197.4%
23	213.6%	201.4%
24	217.9%	205.4%
25	222.2%	209.5%
26	226.7%	213.7%
27	231.2%	218.0%
28	235.8%	222.3%
29	240.5%	226.8%
30	245.3%	231.3%
31	250.2%	235.9%
32	255.2%	240.6%
33	260.4%	245.4%
34	265.6%	250.4%
35	270.9%	255.4%
36	276.3%	260.5%
37	281.8%	265.7%
38	287.5%	271.0%
39	293.2%	276.4%
40	299.1%	281.9%
41	305.0%	287.6%
42	311.1%	293.3%
43	317.4%	299.2%
44	323.7%	305.2%
45	330.2%	311.3%
46	336.8%	317.5%
47	343.5%	323.9%
48	350.4%	330.3%
49	357.4%	336.9%
50	364.6%	343.7%
51	371.8%	350.6%
52	379.3%	357.6%
53	386.9%	364.7%
54	394.6%	372.0%
55	402.5%	379.5%
56	410.6%	387.0%
57	418.8%	394.8%
58	427.1%	402.7%
59	367.8%	346.2%
60	309.0%	290.1%
61	248.8%	234.3%
62	187.3%	176.7%
63	126.5%	119.3%
64	62.8%	60.4%
65	0.0%	0.0%

Ziffer 4 Vorsorgeplan III

1. Versichertenkreis

Alle Versicherten mit einem Grundlohn für eine Vollzeitbeschäftigung ab CHF 250'000 oder Mitglieder der Geschäftsleitung, von der Geschäftsleitung bezeichnete Experten sowie die freiwillig versicherten Mitglieder des Verwaltungsrates der Galenica AG.

2. Grundlohn (Artikel 11 des Reglements)

Unter dem jährlichen Grundlohn im Sinne dieses Reglements ist der effektive AHV-pflichtige auf ein Jahr aufgerechnete Monatslohn des Versicherten zuzüglich des Zielbonus (**Short-Term Incentive STI**) ohne Berücksichtigung der AHV-pflichtigen Mobilitätspauschale (Aufzählung ist abschliessend) zu verstehen.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn beim Beitritt und anschliessend per 1. Januar jedes Jahres festgelegt. Bei einer unterjährigen Änderung des Arbeitsvertrages wird der Grundlohn im Verhältnis zur Änderung des Beschäftigungsgrades und/oder des Stundenlohnes angepasst.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn beim Beitritt durch die Aufrechnung des Stundenlohnes auf ein Jahr ermittelt.

Für Versicherte mit Stundenlohn wird der jährliche Grundlohn per 1. Januar aufgrund des Stundenlohnes der letzten zwölf Monate ermittelt. Falls die Mitgliedschaft noch nicht so lange gedauert hat, entspricht der jährliche Grundlohn dem beim Beitritt oder bei der letzten Änderung des Arbeitsvertrages bestimmten Grundlohn.

Für die freiwillig versicherten Mitglieder des Verwaltungsrates der Galenica AG wird der Grundlohn wie die AHV-pflichtige Vergütung im Rahmen ihres Mandats festgelegt.

Für Versicherte mit Stundenlohn werden keine retroaktiven Änderungen vorgenommen.

3. Versicherter Lohn (Artikel 12 des Reglements)

Der jährliche versicherte Lohn entspricht dem jährlichen Grundlohn im Sinne dieses Reglements. Der versicherte Lohn wird nach Artikel 79c BVG begrenzt.

4. Beiträge (Artikel 19 und 20 des Reglements)

Der Versicherte kann bei der Höhe seiner Sparbeiträge zwischen dem **Wahlplan Basic**, dem Wahlplan Standard und dem Wahlplan Plus wählen. Bei Aufnahme in die Stiftung wird der Versicherte gemäss Wahlplan Standard versichert.

5. Wahlplan Basic

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.60	2.00	2.60
25-34	3.80	7.00	10.80
35-44	4.60	8.10	12.70
45-54	5.90	11.00	16.90
55-65*	7.10	13.90	21.00
65*-70	7.10	13.90	21.00

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.60	3.80	4.40
25-34	3.80	8.80	12.60
35-44	4.60	9.90	14.50
45-54	5.90	12.80	18.70
55-65*	7.10	15.70	22.80
65*-70	7.10	13.90	21.00

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung.

6. Wahlplan Standard

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	1.40	2.00	3.40
25-34	5.10	7.00	12.10
35-44	5.90	8.10	14.00
45-54	8.00	11.00	19.00
55-65*	10.10	13.90	24.00
65*-70	10.10	13.90	24.00

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	1.40	3.80	5.20
25-34	5.10	8.80	13.90
35-44	5.90	9.90	15.80
45-54	8.00	12.80	20.80
55-65*	10.10	15.70	25.80
65*-70	10.10	13.90	24.00

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung.

7. Wahlplan Plus

Sparbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	2.00	2.00	4.00
25-34	7.00	7.00	14.00
35-44	8.10	8.10	16.20
45-54	11.00	11.00	22.00
55-65*	13.90	13.90	27.80
65*-70	13.90	13.90	27.80

Risikobeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	0.00	1.80	1.80
25-65*	0.00	1.80	1.80
65*-70	0.00	0.00	0.00

Gesamtbeitragssatz in % des versicherten Lohnes zu Lasten

<u>Erreichtes Alter am 1. Januar</u>	<u>des Versicherten</u>	<u>des Arbeitgebers</u>	<u>Total</u>
18-24	2.00	3.80	5.80
25-34	7.00	8.80	15.80
35-44	8.10	9.90	18.00
45-54	11.00	12.80	23.80
55-65*	13.90	15.70	29.60
65*-70	13.90	13.90	27.80

* Ab dem Monat, der auf jenen folgt, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter 65 vollendet, kommen die der Kategorie 65*-70 entsprechenden Sätze zur Anwendung.

8. Maximal möglicher Betrag des Alterskapitals (in Prozenten des versicherten Lohnes)

BVG-Alter per 1.1.	Maximalbetrag
18	0.0%
19	4.0%
20	8.1%
21	12.2%
22	16.5%
23	20.8%
24	25.2%
25	29.7%
26	44.3%
27	59.2%
28	74.4%
29	89.9%
30	105.7%
31	121.8%
32	138.2%
33	155.0%
34	172.1%
35	189.5%
36	209.5%
37	229.9%
38	250.7%
39	271.9%
40	293.6%
41	315.7%
42	338.2%
43	361.1%
44	384.5%
45	408.4%
46	438.6%
47	469.4%
48	500.8%
49	532.8%
50	565.4%
51	598.7%
52	632.7%
53	667.4%
54	702.7%
55	738.8%
56	781.4%
57	824.8%
58	869.1%
59	914.3%
60	960.3%
61	1007.4%
62	1055.3%
63	1104.2%
64	1154.1%
65	1205.0%

9. Maximale Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (in Prozenten des versicherten Lohnes), vorzeitige Pensionierung im Alter 58

Alter	Ohne Ehegatte/ Lebenspartner	Mit Ehegatte/ Lebenspartner
18	261.7%	247.0%
19	267.0%	251.9%
20	272.3%	257.0%
21	277.7%	262.1%
22	283.3%	267.3%
23	289.0%	272.7%
24	294.7%	278.1%
25	300.6%	283.7%
26	306.6%	289.4%
27	312.8%	295.2%
28	319.0%	301.1%
29	325.4%	307.1%
30	331.9%	313.2%
31	338.6%	319.5%
32	345.3%	325.9%
33	352.2%	332.4%
34	359.3%	339.0%
35	366.5%	345.8%
36	373.8%	352.7%
37	381.3%	359.8%
38	388.9%	367.0%
39	396.7%	374.3%
40	404.6%	381.8%
41	412.7%	389.5%
42	421.0%	397.2%
43	429.4%	405.2%
44	438.0%	413.3%
45	446.7%	421.6%
46	455.7%	430.0%
47	464.8%	438.6%
48	474.1%	447.4%
49	483.5%	456.3%
50	493.2%	465.4%
51	503.1%	474.7%
52	513.1%	484.2%
53	523.4%	493.9%
54	533.9%	503.8%
55	544.6%	513.9%
56	555.4%	524.2%
57	566.6%	534.6%
58	577.9%	545.3%
59	497.6%	468.9%
60	418.1%	393.0%
61	336.7%	317.4%
62	253.5%	239.3%
63	171.1%	161.6%
64	85.1%	81.8%
65	0.0%	0.0%

Ziffer 5 Überbrückungsrente und Vorfinanzierung

- Der maximal mögliche Betrag für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente entspricht in Prozenten der Überbrückungsrente folgendem Betrag (in Franken):

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	364.2%	35	443.9%	45	541.1%	55	659.6%
26	371.4%	36	452.8%	46	551.9%	56	672.8%
27	378.9%	37	461.8%	47	563.0%	57	686.3%
28	386.4%	38	471.1%	48	574.2%	58	700.0%
29	394.2%	39	480.5%	49	585.7%	59	600.0%
30	402.1%	40	490.1%	50	597.4%	60	500.0%
31	410.1%	41	499.9%	51	609.4%	61	400.0%
32	418.3%	42	509.9%	52	621.6%	62	300.0%
33	426.7%	43	520.1%	53	634.0%	63	200.0%
34	435.2%	44	530.5%	54	646.7%	64	100.0%

- Das Alter des Versicherten wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.
- Für die vor 1964 geborenen Frauen wird der Faktor so angepasst, dass nur die Leistungen, die bis zum AHV-Referenzalter ausgezahlt werden können, berücksichtigt werden.
- Die lebenslängliche Kürzung des Alterskapitals oder des Zusatzkontos entspricht in Prozenten der jährlich ausgerichteten Überbrückungsrente folgendem Betrag:

Anzahl Bezugsjahre	Kürzungsfaktor
7	700%
6	600%
5	500%
4	400%
3	300%
2	200%
1	100%

- Die Anzahl Bezugsjahre wird in Jahren und Monaten berechnet; für Bruchteile eines Jahres werden die Kürzungsfaktoren anteilmässig berechnet.